

## Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 22. Juni 1993

gestützt auf Art. 65 des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen vom 9. Juli 1892<sup>1</sup>, Art. 25, Art. 28 und Art. 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941<sup>2</sup>, Art. 11 Abs. 2 der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986<sup>3</sup>, Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980<sup>4</sup>, Art. 51, Art. 53 und Art. 74 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes vom 15. August 1983<sup>5</sup> und Art. 21 lit. c Ziff. 9 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 2. Juni 1977<sup>6</sup> wird die folgende Verordnung erlassen<sup>7</sup>:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

Zweck und Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup>Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

Polizeiorgane

<sup>2</sup>Die Polizei steht für die gemeindepolizeilichen Aufgaben unter Aufsicht des Polizeireferenten beziehungsweise der Polizeireferentin und unter der Leitung des Postenchefs beziehungsweise der Postenchefin des Polizeipostens Neuhausen am Rheinflall.

<sup>3</sup>Anstellungen und Beförderungen im Polizeikorps sowie dessen Organisation und Aufgaben werden von Gemeinderat geregelt.

<sup>4</sup>Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und die Kompetenzabgrenzung werden durch Vereinbarung geordnet.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle. Sie besorgt insbesondere die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise, die Aufbewahrung der hinterlegten Ausweisschriften und die entsprechende Kontrollführung.

Einwohnerkon-  
trolle

<sup>2</sup>Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume vermieten, sind verpflichtet, zu- oder wegziehende Mieterinnen und Mieter auf Aufforderung hin der Einwohnerkontrolle zu melden<sup>16</sup>.

<sup>3</sup>Wer sich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet und keine eigenen Räumlichkeiten bewohnt oder nutzt, hat der Einwohnerkontrolle anzugeben, wer diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Einwohnerkontrolle kann die Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrags, Urkunden über die Einräumung eines Wohnrechts sowie andere geeignete Unterlagen verlangen<sup>16</sup>.

#### Art. 4

Die Angehörigen des Polizeikorps sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Identitätsfest-  
stellung

#### Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Polizeiliche An-  
ordnungen und  
Vorladungen

#### Art. 6

<sup>1</sup>Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Störung der  
polizeilichen  
Tätigkeit / Hilfe-  
leistung

<sup>2</sup>Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren der Polizei auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht Hilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet für den dabei entstandenen Schaden.

Polizeiliche  
Festnahmen

### Art. 7

<sup>1</sup>Das Anhalten und Zuführen von Personen auf den Polizeiposten, die bei einer strafbaren Handlung betroffen oder einer solchen verdächtigt werden, richtet sich nach dem kantonalen Recht (Art. 145 ff. der Strafprozessordnung vom 1. September 1988<sup>3</sup>).

<sup>2</sup>Im weiteren ist die Polizei befugt zur vorläufigen Festnahme von:

- a) Personen, deren Identität nicht oder nur unzumutbar erschwert festgestellt werden kann, sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht;
- b) Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder Ruhe und Ordnung grob stören;
- c) Personen, welche die Polizei an der Ausübung des Dienstes mit Drohung oder Gewalt hindern;
- d) Personen, die dem Straf- oder Massnahmenvollzug zugeführt werden müssen;
- e) Personen, die auf rechtmässige Anordnung dem zu-ständigen vormundschaftlichen Organ zugeführt werden müssen.

<sup>3</sup>Die gemäss Absatz 2 festgenommenen Personen sind unter Bekanntgabe des Festnahmegrundes unverzüglich protokollarisch zur Sache anzuhören oder zur Weiterbehandlung der Angelegenheit der zuständigen Amtsstelle zu übergeben. Entfällt der Grund zur Festnahme, sind sie zu entlassen.

## II. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Allgemeiner  
Schutz der Per-  
son

### Art. 8

Es ist verboten, Personen zu belästigen oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Unfug

### Art. 9

<sup>1</sup>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

<sup>2</sup>Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Immissionen

### Art. 10

Vermeidbare gefährliche, gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind untersagt.

Betreten von  
Kulturen und  
fremdem Besitz

### Art. 11

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das unberechtigte Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Schiessen

### Art. 12

<sup>1</sup>Das Hantieren mit geladenen Schusswaffen und das Schiessen ist ausserhalb von Schiessanlagen untersagt.

<sup>2</sup>Die Polizei kann das Schiessen ausserhalb von Schiessanlagen auf Gesuch hin für besondere Anlässe und bestimmte Zwecke bewilligen, wenn Gewähr für die Sicherheit besteht.

Feuerwerk

### Art. 13

<sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann die Polizei Ausnahmegewilligungen erteilen und Bedingungen erlassen.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen in Art. 8 und 9 gelten sinngemäss.

Sprenge

### Art. 14

<sup>1</sup>Sprengearbeiten bedürfen einer polizeilichen Bewilligung, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eidgenössischen Sprengstoffgesetzes<sup>8</sup> sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

#### Art. 15

<sup>1</sup>Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht offen bleiben.

Sicherung von  
Bodenöffnungen und Baustellen

<sup>2</sup>Allgemein zugängliche Baustellen oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen sind unter Beizug der Polizei abzuschränken und so zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

#### Art. 16

Schneerutsche ab Dächern und dergleichen sind durch Schneestangen oder rechtzeitige Schneeräumung zu verhindern.

Schneerutsche

#### Art. 17

Die Lagerung und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten und des kommunalen Rechts. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Reglemente.

Müllabfuhr,  
Kadaverbeseitigung

#### Art. 18

<sup>1</sup>Für das dauerhafte Anbringen von Reklamen, Schaukästen, Selbstbedienungsautomaten und dergleichen, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten, gilt das Baubewilligungsverfahren.

Schaukästen,  
Plakate,  
Reklamewesen

<sup>2</sup>Das vorübergehende Anbringen von kommerziellen Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Polizei.

<sup>3</sup>Reklame für nichtkommerzielle Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Ohne polizeiliche Bewilligung darf die Reklame frühestens zwei Wochen vor dem betreffenden Anlass ausgehängt werden und ist nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

<sup>4</sup>Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Gemeinderates.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Die Tierhaltung hat den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Tierhaltung

<sup>2</sup>Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen und weder öffentliche noch private Wege, Anlagen und Plätze verunreinigen. Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem Grund verpflichtet. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

<sup>3</sup>Wer Tiere hält und den Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommt, dem kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

#### Art. 20

Die Benützung von öffentlichen Rettungsgeräten ist nur in Notfällen erlaubt und der Polizei sofort zu melden.

Benützung  
von Rettungsgeräten

#### Art. 21

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Polizei abzugeben.

Fundbüro

### III. Schutz vor Lärm im Besonderen

#### Art. 22

<sup>1</sup>Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Allgemeines  
Lärmverbot

<sup>2</sup>Lärm im Sinne dieser Verordnung sind akustische Einwirkungen, welche Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes<sup>9</sup>.

Ruhezeiten	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt, zusätzlich von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind. Dieses Verbot gilt sowohl für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen und Teppichklopfen.</p> <p><sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Art. 22 sind von diesem Verbot ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten,</li><li>– öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.</li></ul> <p><sup>3</sup>Zudem kann die Polizei in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Die Polizei ist zuständig für die Begrenzung und Kontrolle des Baulärms sowie der Lautstärke von Verstärkeranlagen im Sinne der Lärmschutzverordnung des Bundes<sup>17</sup> und der kantonalen Vollziehungsverordnung<sup>18</sup>.</p>
Spiele und sportliche Veranstaltungen	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup>Mit einem Verbrennungsmotor betriebene Spielzeuge wie Modellflugzeuge usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen nur ausserhalb der bewohnten Gebiete betrieben werden.</p> <p><sup>2</sup>Motorsportveranstaltungen wie Go-Kart, Moto-Cross, Modellflugzeuge usw. sowie Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung der Polizei.</p>
Tonwiedergabegeräte, Verstärker und Alarmanlagen	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup>Im Freien und wo in geschlossenen Räumen Drittpersonen beeinträchtigt werden können, dürfen individuelle Tonwiedergabegeräte (Radio, Tonband, Fernseher usw.) nur in Zimmerlautstärke benützt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und ähnlichen Geräten auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von geschlossenen Räumen bedarf einer Bewilligung der Polizei.</p> <p><sup>3</sup>Beim Einsatz von Verstärkeranlagen für Konzerte, Tanzanlässe und dergleichen sind die Schallgrenzwerte entsprechend den Empfehlungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt einzuhalten.</p> <p><sup>4</sup>Unter die Bewilligungspflicht fallen auch alle nach aussen wirkenden Alarmanlagen ohne Direktanschluss bei der Polizei (Lichtsignale, Sirenen, Telefonaufschaltungen etc.) sowie Anlagen, die dem Verscheuchen von Tieren dienen. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn andere Sicherheitsvorkehrungen keinen wirksamen Schutz zu bieten vermögen. Bei Fehlalarm sind die Auslagen für einen allfälligen polizeilichen Einsatz zu entrichten.</p>
Gastwirtschaften und Veranstaltungen	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup>In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, und Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.</p> <p><sup>3</sup>Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.</p>

## IV. Benützung öffentlicher Sachen

### Art. 28

<sup>1</sup>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Grundsatz

<sup>2</sup>Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung<sup>10</sup> anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat festgelegt.

### Art. 29

Wo nichts anderes bestimmt ist (Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes<sup>4</sup>), ist für Einrichtungen jeder Art, welche den Luftraum über dem öffentlichen Grund beanspruchen, vom Boden gemessen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 an den Strassenrand reichen.

Luftraum

### Art. 30

<sup>1</sup>Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes<sup>4</sup> (Art. 25 Abs. 3).

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

<sup>2</sup>Die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signale, Strassenbenennungstafeln und Hydranten dürfen nicht verdeckt sein.

<sup>3</sup>Kommt die verantwortliche Person den entsprechenden Weisungen der Polizei nicht nach, kann auf ihre Kosten durch die Polizei das Zurückschneiden veranlasst werden.

### Art. 31

Das Schlitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur auf den dafür bezeichneten Strassen und Wegen gestattet.

Schlitteln

### Art. 32

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Die Polizei kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Campieren

### Art. 33

Der Zugang zu Rettungsgeräten und -einrichtungen ist stets freizuhalten.

Zugang zu Rettungseinrichtungen

### Art. 34

Auf öffentlichem Grund sind Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Motorfahrzeugen nur auf den bezeichneten Plätzen zulässig. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.

Arbeiten an Motorfahrzeugen

### Art. 35

Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände kann die Polizei wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die verantwortliche Person innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane missachtet.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

### Art. 36

<sup>1</sup>Im Kompetenzbereich der Gemeinde gemäss Art. 13 Abs.1 des Strassengesetzes<sup>4</sup> ist der Gemeinderat für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zuständig.

Verkehrsbeschränkungen

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Ihr obliegt die Verkehrsregelung.

## V. Wirtschafts- und Marktpolizei

### Art. 37

Polizeistunde,  
Musik und Tanz

Die Polizeistunde, Verlängerungen und Freinächte sowie die Bewilligung von Tanz und Musik werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagsgesetzes<sup>9</sup> durch das Wirtschaftsschlussreglement geregelt.

### Art. 38

Marktpolizei

<sup>1</sup>Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagsgesetzes<sup>9</sup> ist Sache des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Im weiteren kann der Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen über das gewerbsmässige Anbieten von Waren (z.B. Marktwesen, Sammlungen, Wanderlager etc.), Waren- und Geldautomaten sowie von Schaustellungen und Aufführungen erlassen.

## VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

### Art. 39

Polizeibewilligungen

<sup>1</sup>Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>2</sup>Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup>Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, bei der Polizei einzureichen.

### Art. 40

Durchsetzung  
dieser Verordnung

<sup>1</sup>Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

<sup>2</sup>Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

### Art. 41

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

### Art. 42

Kosten und  
Entschädigung

<sup>1</sup>Die Kosten für polizeiliches Handeln können der dafür verantwortlichen Person auferlegt werden.

<sup>2</sup>Wird eine Busse oder Verwarnung ausgesprochen, werden der fehlbaren Person ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

<sup>3</sup>Einer beschuldigten Person, gegen die das Verfahren abschliessend eingestellt oder die freigesprochen wird, kann nach Art. 356 ff. der Strafprozessordnung<sup>3</sup> eine Entschädigung zugesprochen werden.

### Art. 43

Strafen

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird von der Polizei mit Busse bestraft.

<sup>2</sup>Der Höchstbetrag der Busse richtet sich nach dem kantonalen Recht. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup>Soweit es das kantonale Recht zulässt (Art. 31 EG StGB<sup>2</sup>) sind die Organe der Polizei zum unmittelbaren Busseneinzug berechtigt.

<sup>4</sup>Für die Umwandlung von Busse in Haft sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>11</sup> und des EG StGB<sup>2</sup> massgebend.

**Art. 44**

<sup>1</sup>Auf das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> (Art. 30) Anwendung. Verfahren

<sup>2</sup>Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungserteilung usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)<sup>12</sup>.

**Art. 45**

<sup>1</sup>Einsprachen gegen Straf- und Verwaltungsverfügungen der Polizei sind innerhalb von 20 Tagen nach der Eröffnung beziehungsweise Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprache / Rekurs

<sup>2</sup>Die Rekursmöglichkeit gemäss kantonalem Recht bleibt vorbehalten (EG StGB<sup>2</sup> Art. 30, Gemeindegesetz Art. 209<sup>13</sup>).

**Art. 46**

<sup>1</sup>Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Amtsstelle oder deren Angestellte erfordern, dem Gemeinderat anzeigen. Aufsichtsbeschwerde

<sup>2</sup>Personen, die Anzeige erstatten, haben nicht die Rechte einer Partei. Die Art der Erledigung ist ihnen mitzuteilen.

**Art. 47**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsgebühren-Verordnung<sup>14</sup> der Gemeinde. Gebühren

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 48**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Polizei-Verordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. September 1977 und die Verordnung über das Reklamewesen vom 1. Februar 1939 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 49**

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft<sup>15</sup>. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Heute Art. 2 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

<sup>2</sup>Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (EG StGB; SHR 311.100)

<sup>3</sup>Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 310.100)

<sup>4</sup>Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

<sup>5</sup>Heute Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100)

<sup>6</sup>Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

<sup>7</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 18. November 1993

<sup>8</sup>Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (SR 941.41)

<sup>9</sup>Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)

<sup>10</sup>Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung) vom 23. Dezember 1980 (SHR 725.101)

<sup>11</sup>Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

<sup>12</sup>Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971

<sup>13</sup>Heute Art. 128 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

<sup>14</sup>Verordnung des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinflall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren vom 13. September 1984 (NRB 172.210)

<sup>15</sup>Genehmigt vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom 7. Juni 1994

<sup>16</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-Kraft-Setzung per 1. April 2006, vom Finanzdepartement genehmigt gemäss Beschluss vom 17. März 2006

<sup>17</sup>Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 314.41)

<sup>18</sup>Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSVV) vom 2. Oktober 1990 (SHR 814.401)